

KOSTENORDNUNG

1 Allgemeines

- 1.1 Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung einer Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung oder Einladung zur Teilnahme einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt. Fahrten mit privatem PKW, die 1.000 Kilometer übersteigen, bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch den Vorstand.
- 1.2 Über die Reise ist innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Reise auf dafür vorgeschriebenem Vordruck unter Beifügung der erforderlichen Belege abzurechnen. Die voraussichtlichen Kosten werden auf Antrag vor Antritt der Reise ausgezahlt. Der Antrag soll vier Wochen vor der Reise gestellt werden.

2 Vergütung für Verbandsmitarbeiter innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes

2.1 Fahrtkosten

Die Erstattung für notwendige und tatsächliche Fahrtkosten erfolgt nur für Reisen außerhalb des Verbandsgebiets in folgender Höhe: Bei Reisen werden die Kosten der Deutschen Bahn AG 2. Klasse erstattet unter Nutzung von Tarifiermäßigungen für zuggebundene Verbindungen, Gruppen oder Frühbuchung. Bei Fahrten mit privatem PKW beträgt die Vergütung 0,30 € je gefahrenen Kilometer.

2.2 Verpflegungspauschale

Bei Einsätzen werden folgende Verpflegungspauschalen gewährt:

	<u>pro Kalendertag der Reise</u>
ab 8 bis unter 14 Std.	€ 12,00
ab 14 bis unter 24 Std.	€ 12,00
24 Std.	€ 24,00

Maßgeblich ist die Zeit der Abwesenheit von der Wohnung unter Zugrundelegung des direkten Weges von und zur Tätigkeit für den Verband.

2.3 Veranstaltungspauschale

Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird eine Veranstaltungspauschale von € 30,00 gewährt.

2.4 Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld beträgt für den Teilnehmer an Sitzungen des Vorstandes, des Ehrenrates, der Organe der Verbandsgerichtsbarkeit, der Ausschüsse gemäß HTTV-Satzung und sonstiger vom Verband eingesetzter Ausschüsse sowie an Sitzungen anderer Organisationen als Beauftragter des HTTV, soweit keine Verpflegungspauschalen gewährt werden, € 15,00. Als Sitzung gilt auch die Anwesenheit eines HTTV-Offiziellen bei einer HTTV-Veranstaltung zu Organisations- und Repräsentationszwecken.

Der Personenkreis einer Sitzung ist auf geeignete Weise festzuhalten.

2.5 Übernachtungsgeld

Übernachtungen sollen durch die Geschäftsstelle des HTTV gebucht werden. Verauslagtes Übernachtungsgeld wird gegen Beleg erstattet.

3 Reisekosten für Aktive bei Einsätzen außerhalb des Verbandsgebietes

- 3.1 Für Aktive der Damen und Herren werden die Aufwendungen für Übernachtung, Frühstück, Startgeld und Fahrt direkt vom Verband übernommen. Sonstige Aufwendungen zur Verpflegung trägt der Aktive. Als Eigenanteil wird von den Aktiven grundsätzlich € 50,00 pro Veranstaltung erhoben.
- 3.2 Für Aktive der Seniorenklassen werden nur die Startgelder übernommen. Alle weiteren Aufwendungen müssen von den Aktiven selbst getragen werden.
- 3.3 Für Aktive der Jugendklassen werden die Aufwendungen für Übernachtung, Verpflegung und Fahrt direkt vom Verband übernommen. Als Eigenanteil werden von den Aktiven grundsätzlich € 22,50 pro Person und Tag erhoben.

4 Entschädigung für Schiedsrichter

- 4.1 Für die Teilnahme an Veranstaltungen erhalten Schiedsrichter eine Entschädigung ab 01.07.2024 in folgender Höhe:

Mit einer gültigen BzSR-, VSR-, NSR-, ISR- oder IOSR - Lizenz

bis 7 Std.	€ 45,00
7 - 9 Std.	€ 50,00
9 - 11 Std.	€ 55,00
11 - 13 Std.	€ 60,00
13 - 15 Std.	€ 65,00
über 15 Std.	€ 70,00

Als Einsatzdauer zählt die Dauer des Einsatzes (inkl. Einsatzbesprechung) zuzüglich einer Stunde für An- und Rückfahrt.

- 4.2 Für einen OSR- oder SR-Einsatz in den Bundesspielklassen richtet sich die Entschädigung nach den Bestimmungen der Bundesspielordnung. Anstelle der kilometerabhängigen Fahrtkosten nach Reisekostenordnung des DTTB tritt jedoch eine pauschale Fahrtkostenvergütung in Höhe von € 15,00.

Für einen Einsatz in der TTBL richtet sich die Entschädigung uneingeschränkt nach den Bestimmungen der TTBL-Spielordnung.

- 4.3 Für die Anwesenheit bei der Auslosung von Turnieren erhält der für dieses Turnier eingesetzte OSR eine Vergütung von € 45,00 vom HTTPV.
- 4.4 Schiedsrichter ohne gültige Lizenz erhalten bei Spielen über drei Gewinnsätze € 1,00 je Spiel, bei Spielen über vier Gewinnsätze € 1,50 je Spiel.
- 4.5 Die Entschädigungsbeträge nach 4.1 bis 4.4 schließen Fahrgelderstattungen, Verpflegungspauschalen und Tagegelder ein.
- 4.6 In Ausnahmefällen kann auf Antrag durch den Vorstand Übernachtungsgeld gewährt werden. Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung durch den Schiedsrichter-Ausschuss gestellt werden.

4 Verbandsmitarbeiter

Verbandsmitarbeiter im Sinne dieser Kostenordnung sind die Vorstandsmitglieder und andere vom Vorstand eingesetzte Mitarbeiter sowie gewählte oder eingesetzte Ausschussmitglieder. Der Vorstand kann darüber hinaus im Allgemeinen oder im Einzelfall bestimmen, wer als Verbandsmitarbeiter anzusehen ist.

5 Ausnahmeregelung

Maßnahmen, die zu einer Überschreitung der in dieser Ordnung festgesetzten Sätze führen, bedürfen der Einwilligung des Schatzmeisters. Dieses gilt auch für Maßnahmen, die ihrem Charakter nach den Kostenarten und Kostenformen der Kostenordnung entsprechen und nicht ausdrücklich in dieser aufgeführt sind.

6 Inkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums vom 06.02.2024 mit Wirkung vom 01.07.2024 in Kraft.